

L. JARASS ■ G. M. OBERMAIR

UNTER- NEHMENS- STEUER- REFORM 2008

**Kosten und
Nutzen
der Reform-
vorschläge**

Unternehmenssteuerreform 2008

Kosten und Nutzen der Reformvorschläge

Wollten Sie das wirklich schon immer wissen?	4
1 Deutschland: Ein Sanierungsfall?	17
Teil A : Bestandsaufnahme und Analyse	20
2 Einkommen und Steuerzahlung 1998 bis 2005 im europäischen Vergleich	21
3 DAX30-Unternehmen: tatsächlich bezahlte Steuerbelastung 2001-2005	33
4 Warum ist die deutsche Besteuerung von Kapitalgesellschaften so niedrig?	41
5 Die deutsche Unternehmensbesteuerung zerstört Arbeitsplätze in Deutschland	45
Teil B : Reformvorschläge zur Unternehmensbesteuerung	53
6 Besteuerung aller laufenden Kapitalerträge erforderlich	54
7 Besteuerung aller Wertsteigerungen erforderlich	63
8 Reformvorschläge der Bundesregierung, der Bundesländer und der Kommunen	67
9 Auswirkungen der vorliegenden Reformvorschläge auf einzelne Unternehmen	84
10 Defizite der Regierungsvorschläge und ihre Begrenzung.....	103
Anhang: Datentabellen	125
11 DAX30-Daten.....	125
12 Modellrechnungen für die vorliegenden Reformvorschläge.....	137
13 Nominale Steuersätze; Verschuldung und Zinszahlungen von Unternehmen.....	148
Literatur	155

8 Reformvorschläge der Bundesregierung, der Bundesländer und der Kommunen

Hohe nominale Steuersätze auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen, gleichzeitig aber erhält der Finanzminister daraus nur niedrige Steuereinnahmen: Alle politischen Kräfte, aber auch Wirtschaft, Gewerkschaften und Wissenschaften sehen dringenden Reformbedarf. Unklar ist: Soll zuerst die Bemessungsgrundlage verbreitert werden, und wenn ja, wie genau, oder sollen nur die nominalen Unternehmenssteuersätze gesenkt werden mit entsprechenden Steuerausfällen?

Für Standortentscheidungen kommt es sowohl auf die drohende (= nominale) wie auf die tatsächlich bezahlte Gesamtsteuerbelastung an. Der nominale Steuersatz für Kapitalgesellschaften ist in Deutschland mit fast 40% im internationalen Vergleich sehr hoch und sollte gesenkt werden. Die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung ist im Durchschnitt über alle Unternehmen niedrig bei einer extremen Streuung von unter 10% bis zu 40% und muss vereinheitlicht werden. „Was Deutschland nunmehr braucht, sind nicht Steuersenkungen im großen Stil, sondern wohlüberlegte Steuerumschichtungen ...“¹³⁴. Eine solche Umschichtung ist eine Erhöhung des Anteils gewinnunabhängiger Unternehmenssteuerbelastungen; hier liegt Deutschland fast am unteren Ende¹³⁵ europäischer Länder.

8.1 „Effektive“ Steuersätze laut ZEW sind keine tatsächlich bezahlten Steuersätze

Für die anstehende Reform der deutschen Unternehmensbesteuerung ist von zentraler Bedeutung, ob nicht nur die **nominale**, sondern auch die **tatsächlich bezahlte** Steuerbelastung der Unternehmen, insbesondere der Kapitalgesellschaften, tatsächlich höher ist als im internationalen Vergleich.

Dies wird z.B. von Sachverständigenrat, Stiftung Marktwirtschaft, BDI etc. häufig behauptet unter Verweis auf eine vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, berechnete „effektive“ Steuerbelastung von rund 36% in Deutschland¹³⁶. Bei dieser vom ZEW als „effektiv“¹³⁷ bezeichneten Steuerbelastung handelt es sich aber mitnichten um eine tatsächlich von den Unternehmen gezahlte Steuerlast, wie irrtümlich insbesondere auch von Politikern und Journalisten¹³⁸ angenommen, sondern vielmehr um eine von rein nationalen Modellunternehmen ohne internationale Verflechtung, wobei systematisch die so wichtigen internationalen Steuerplanungsmöglichkeiten unberücksichtigt bleiben.

¹³⁴ Rädler (2006), S. 105.

¹³⁵ Vgl. Abbildungen 2.2 und 6.1.

¹³⁶ Sachverständigenrat (2006), S. 161ff..

¹³⁷ Das ZEW verwendet den Begriff „effektiver“ Steuersatz als direkte Übersetzung des von Devereux & Griffith (z.B. Devereux (2001)) für kalkulatorische Modellbelastungen eingeführten Begriffs „effective“ tax rate. Im Gegensatz dazu verwendet die Europäische Kommission in ihrer Standardveröffentlichungsreihe zu EU-Steuerstrukturen (EC (2004), EC (2006), S. 84, S. 390ff.) das Wort „effective“ tax burden (gleichbedeutend mit 'Implicit Tax Rate ITR') für den Quotienten aus 'kassenmäßig tatsächlich bezahlte Steuer' und dem zugehörigen Einkommen, also genau für die Größe, die in diesem Bericht stets als „tatsächlich bezahlter Steuersatz“ bezeichnet wird, vgl. Kap. 2.

¹³⁸ Vgl. etwa FAZ (2006) oder Handelsblatt (2006d).

Tabelle 8.1 : „Effektive“ Steuersätze laut ZEW

Steuersätze für Kapitalgesellschaften 2006		
	(1)	(2)
	nominale Steuersätze gemäß Steuertabelle	"effektive" Steuersätze laut ZEW
(1) Spanien	35,0%	36,1%
(2) Deutschland	38,6%	36,0%
(3) Frankreich	33,3%	34,8%
(4) Italien	37,3%	32,0%
(5) Großbritannien	30,0%	28,9%
(6) Niederlande	29,0%	28,5%
(7) Schweden	28,0%	24,8%
(8) Portugal	27,5%	24,7%
(9) Finnland	26,0%	24,6%
(10) Österreich	25,0%	23,1%
(11) Ungarn	17,5%	17,9%
(12) Polen	19,0%	17,0%
(13) Irland	12,5%	14,7%
(14) Litauen	15,0%	12,8%
(15) Zypern	10,0%	9,7%

Quelle: Spengel/Reister (2006), FAZ (2006), Deutsche Bank (2006), EC (2006), S. 83.

Diese „effektiven“ Steuersätze erweisen sich als – meist geringfügig nach unten – modifizierte nominale Steuersätze, vgl. Tabelle 8.1. „Wir betrachten nicht die Steuern, die beim Fiskus ankommen, sondern nur die Steuern, die einem Investor in Deutschland theoretisch drohen“¹³⁹, so wissenschaftlich ganz korrekt Friedrich Heinemann, Leiter der ZEW-Studie. Damit sind die ZEW-Zahlen untauglich als Beleg für die angeblich überhöhte tatsächlich bezahlte Steuerlast.

Dessen ungeachtet fordern die Wirtschaftsverbände, aber auch der Großteil der Wissenschaft unter Bezugnahme auf die ZEW-Studie nicht nur eine weitere Senkung der nominalen Unternehmenssteuersätze, sondern auch der tatsächlich bezahlten Steuerbelastung. So bekräftigt z.B. der Sachverständigenrat in seinem Steuerreformvorschlag¹⁴⁰ vom 3. April 2006 die in Wirtschaftskreisen weit verbreitete Meinung: „Der Standort Deutschland ist in steuerlicher Hin-

sicht international nicht wettbewerbsfähig, weil die tariflichen und **effektiven** Steuerbelastungen von Unternehmensgewinnen zu den höchsten in Europa gehören.“

ISSO!! ISSO ist die Kurzform für 'Ich Schrei **SO**nst'¹⁴¹. Das ist im Sandkasten und bei Ehestreitigkeiten üblich, der Sachverständigenrat allerdings sollte statt **ISSO** nachvollziehbare Belege für seine Forderungen vorlegen.

Eigentlich wäre es Aufgabe der eingesessenen deutschen Finanz- und Steuerwissenschaften, entsprechende Daten zu erheben und auszuwerten. Aber wie der bayerische Finanzminister Prof. Faltlhauser so treffend bemerkte¹⁴², gibt es in Deutschland keine Steuerprofessoren mehr, sondern nur noch Steuervermeidungsprofessoren, und das sei eines der zentralen Probleme der deutschen Steuerpolitik.

Und für die weltweite Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft ist es ein zentrales Problem, dass die besten Absolventen der besten Hochschulen nicht mehr – wie

¹³⁹ taz (2006).

¹⁴⁰ Sachverständigenrat (2006), S. 1.

¹⁴¹ Vgl. Sick (2004), S. 19: Krieg der Geschlechter.

¹⁴² Bei der Verbandstagung des Bayerischen Städtetages in Bad Windsheim am 11. Juli 2003 vor über 200 Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Dezernenten.

früher – an die besten Forschungseinrichtungen oder Entwicklungsabteilungen gehen, sondern mit weit höheren Gehältern in Konzernzentralen und internationalen Beratungsnetzwerken die Verwaltung des internationalen Finanzkapitals organisieren: statt Entwicklung und Produktion realer Produkte und Dienstleistungen Optimierung virtueller Geldflüsse.

Die Verwaltungsbeamten in Ministerien und Verwaltung hingegen sollen bei bescheidener Alimentierung – pro Jahr etwa so viel wie die internationalen Finanzverwalter pro Monat bekommen – und veralteter Ausstattung das Gemeinwohl vertreten, also auch die Interessen von Familienvätern, von Alleinerziehenden, von Kindern und Alten, häufig auch noch gegen lobbygeleitete Vorgaben der politischen Entscheidungsträger: Sisyphus und Don Quijote lassen grüßen.

8.2 Steuerpolitik ohne aktuelle Datenbasis ist blind

Für eine sachgerechte Reform der Unternehmensbesteuerung werden aktuelle, belastbare und disaggregierte Daten auf der Basis offizieller Statistiken benötigt, die nach wie vor nicht vorliegen und deshalb umgehend erhoben werden sollten. Skandalöser Weise werden die bei den Finanzämtern durchaus vorhandenen aktuellen Steuerdaten der einzelnen Steuerpflichtigen nicht zeitnah systematisch zusammengefasst und den politischen Entscheidungsträgern als Grundlage für die Arbeit von Regierung und Parlament zur Verfügung gestellt, möglichst tief disaggregiert nach Sektoren, Branchen, Größe und Rechtsform der Unternehmen¹⁴³.

Hierzu hatten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD am 28. Juni 2006 im Bundestags-Finanzausschuss einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 (Umdruck-Nr. 6) eingebracht und beschlossen, der eine Reihe von dringend erforderlichen Steuerdatenerhebungen und -zusammenführungen ermöglichen sollte. Die angestrebte Änderung des Steuerstatistikgesetzes wurde von den Koalitionsfraktionen maßgeblich im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Gesetzgebungsvorhaben zur Unternehmenssteuer- und Erbschaftssteuerreform begründet. So sei es etwa mit dem bestehenden Gesetz nicht möglich, dass die Statistik verlässliche Informationen zur geplanten Rechtsformneutralität zwischen Kapital- und Personengesellschaften liefern könne. Auch komme einer jährlichen Statistik zur Erbschaftssteuer besondere Bedeutung zu, da seit der Nichterhebung der Vermögenssteuer keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existiere und die zu erwartende „Erbwelle“ für den Gesetzgeber ausgewertet werden müsse. Zu Recht wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Änderungen von grundlegender Bedeutung seien, um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte quantifizieren zu können. Unmittelbar vor der geplanten Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag am Tage darauf wurde eine ad-hoc-Sitzung des Finanzausschusses einberufen und

¹⁴³ Hierfür wurden an anderer Stelle detaillierte Vorschläge ausgearbeitet in: Jarass/Obermair (2005), Kap. 1.1, vor allem S. 31 und in: Jarass/Obermair (2002), Kap. 2. Was wir nicht wissen.

der hier beschriebene Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken ohne Begründung wieder zurück genommen¹⁴⁴.

Abschätzung der un versteuerten Erträge der deutschen Kapitalgesellschaften durch das Bundesfinanzministerium

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat trotz des Mangels an zeitnahen disaggregierten Daten für 2005 eine Abschätzung der in Deutschland **nicht** bezahlten Körperschaftsteuer durchgeführt¹⁴⁵. Hierfür wurden vom BMF die wenigen vorliegenden Einkommens- und Steuerdaten auf der Basis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Kassenstatistik des Steueraufkommens verwendet, ähnlich wie in Kap. 2 dieser Studie¹⁴⁶.

Tabelle 8.2 : Was dem Fiskus entgeht

Werte aus Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 2005		3-1= (2)	realisiertes Körperschaftsteueraufkommen 2005	
alle Werte in Mrd. €	(1)		(3)	
Unternehmensgewinne von Kapital- und Personengesellschaften abzüglich	408			
Anteil Personengesellschaften	-150			
geltend gemachter Verlustabzug	-40			
zugeflossene Dividendenerträge	-51			
errechnete Gewinne der körperschaft- steuerpflichtigen Unternehmen	167			hochgerechnete Gewinn der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen
daraus Bemessungsgrundlage (gerundet)	160	-65	95	
davon 25% Körperschaftsteuer als erwartete Steuerzahlung	40	-16	24	bereinigtes Körperschaft- steueraufkommen
Differenz: nicht im Inland versteuerte Gewinne			7,5	Investitionszulage, Kapitaler- tragssteuer, Zinsabschlag
Differenz: fehlendes Körperschaftsteueraufkommen			16,3	Kassenaufkommen der Körperschaftsteuer

Quelle: BMF (2005); Tabelle ohne Zahlenänderung zur leichteren Verständlichkeit durch die Autoren umgebaut; die Daten basieren auf BMF (2006), destatis (2006).

Tabelle 8.2 zeigt die Resultate dieser Abschätzung. Sp. 1 ist von oben nach unten gerechnet: Ausgehend von dem in der VGR ausgewiesenen Unternehmensgewinn ergibt sich ein erwartetes Aufkommen der Körperschaftsteuer von 40 Mrd. €. Sp. 3 ist von unten nach oben gerechnet: Aus dem ausgewiesenen Kassenaufkommen der Körperschaftsteuer von 16,3 Mrd. € ergibt sich nach Zurechnung der mit der Körper-

¹⁴⁴ Siehe auch LINKE (2006a).

¹⁴⁵ BMF (2005).

¹⁴⁶ Zu den theoretischen Grundlagen dieser Abschätzungen siehe Jarass/Obermair (2005), S. 52ff. und Jarass/Obermair (2003), Kap. 8 - 10.

schaftsteuer verrechenbaren Zahlungen von 7,5 Mrd. € ein bereinigtes Körperschaftsteueraufkommen von rund 24 Mrd. €. Bei dem nominalen Steuersatz von 25% wird auf ein versteuertes Einkommen von 95 Mrd. € geschlossen. Die in Sp. 2 gezeigte Differenz von 65 Mrd. € ist ein Hinweis, dass rund 65 Mrd. € der Bemessungsgrundlage nicht in Deutschland versteuert worden sind.

Die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums machen deutlich, dass es für eine verstärkte deutsche Besteuerung dieser bisher unbesteuerter Erträge nicht nur auf die nominalen Steuersätze in Deutschland versus den Sätzen in Niedrigsteuerrändern ankommt, sondern eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen von zentraler Bedeutung ist. Eine Senkung der Sätze ohne diese Beschränkung „würde unterm Strich beim Substrat fast nichts bringen“¹⁴⁷.

8.3 Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform, Beschluss des Bundeskabinetts vom 12.7.2006

Die Bundesregierung hat im Juli 2006 folgende Eckpunkte für eine Unternehmenssteuerreform beschlossen¹⁴⁸:

- „(1) Die Regierungskoalition wird eine Unternehmenssteuerreform in Kraft setzen, die die Attraktivität des Standortes Deutschland deutlich erhöht und die Wettbewerbsbedingungen für in Deutschland tätige Unternehmen massiv verbessert. Die Besteuerung der Unternehmen erfolgt durch eine föderale Unternehmenssteuer, welche die bisherige Körperschaftsteuer ersetzt und eine kommunale Unternehmenssteuer, welche die bisherige Gewerbesteuer ersetzt und wie diese eine wirtschaftskraftbezogene Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht ist und den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichert.
- (2) Beide Steuern bekommen eine gemeinsame, einheitliche Bemessungsgrundlage. Dabei unterstützen wir weiterhin die Arbeiten auf EU-Ebene zur Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage.
- (3) Die nominale Belastung der Körperschaften aus dieser Unternehmenssteuer wird knapp unter 30 % liegen.
- (4) Die Gewichtung zwischen der föderalen Steuer und der kommunalen Steuer ist im Detail noch auszugestalten. Sie wird sich ausrichten an der Festlegung des Steuersatzes des föderalen Teils bzw. der Steuermesszahl des kommunalen Teils. Die Unternehmenssteuerreform berücksichtigt die angespannte Situation der öffentlichen Haushalte. Der finanzielle Rahmen des Reformvorhabens ist mit rund 5 Mrd. € (volle Jahreswirkung) limitiert.
- (5) Nicht nur die der bisherigen Körperschaftsteuer unterliegenden Körperschaften werden von dieser Unternehmenssteuerreform profitieren, sondern auch die der Einkommensteuer unterliegenden Personenunternehmen. Die Koalition prüft, ob eine Investitionsrücklage oder eine generelle Thesaurierungsbegünstigung besser

¹⁴⁷ BMF (2005), S. 2.

¹⁴⁸ Eckpunkte (2006). Gliederung in (1), (2) etc. zur leichteren Lesbarkeit ergänzt. Siehe als Hintergrund auch Eckpunkte-BMF (2006); sehr kritisch zu den Eckpunkten Linke (2006b).

in das Konzept der Unternehmenssteuerreform passt. Sollte die Entscheidung zugunsten einer generellen Thesaurierungsbegünstigung fallen, würde die bereits bestehende Rücklagenbegünstigung (§7g EStG) für Investitionen weiter verbessert und zugleich zielgenauer gefasst, um Mitnahmeeffekte und Steuergestaltungen einzuschränken. Spezielle Regelungen werden für Unternehmen Steuergestaltungen erschweren. In der jeweiligen Belastungswirkung auf Inhaber- oder Anlegerebene wird es zu einer faktischen Rechtsformneutralität ohne komplizierten bürokratischen Aufwand kommen.

- (6) Die Koalition prüft Maßnahmen gegen den Verlust von Steuersubstrat durch Fremdfinanzierung und zur Verstetigung der kommunalen Finanzen. Dafür kommen folgende Module in Betracht – wie zum Beispiel:
- (6a) die Hinzurechnung (in Höhe eines zu bestimmenden Prozentsatzes) aller Zinsen und Zinsanteile bei der kommunalen Unternehmenssteuer (Gewerbsteuer) und der föderalen Unternehmenssteuer (Körperschaftsteuer),
 - (6b) die Begrenzung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen (Mindestbesteuerung, Mindestgewinnbesteuerung, Zins-Schranke),
 - (6c) die Einführung von Maßnahmen zur Verstetigung der kommunalen Einnahmen (Grundsteuer C, Lohnsummenkomponente),
 - (6d) Begrenzung des Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen.
- (7) Die Koalition beabsichtigt die Einführung einer Abgeltungssteuer.
- (8) Die Koalition beabsichtigt die Einführung erbschaftssteuerlicher Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge, wobei diese Privilegierung aus verfassungsrechtlichen Gründen an besondere Bedingungen zu knüpfen ist. Diese Bedingungen sollen auch auf den Erhalt von Arbeitsplätzen gerichtet sein.

Mit diesen Eckpunkten gelingt eine Unternehmenssteuerreform, die den Erfordernissen der Globalisierung entspricht und in Deutschland das Wachstum beschleunigt sowie die Voraussetzungen für neue Investitionen verbessert. Diese sind unabdingbare Voraussetzung für neue Arbeitsplätze in Deutschland.“

Hierzu schreibt die parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Barbara Hendricks¹⁴⁹:

„Die Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform verkoppeln die Steuersatzsenkung mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage - eine Empfehlung, die seit Jahren von allen Wissenschaftlern wiederholt an die Bundesregierung gerichtet wurde. Um zielgenau die von der Satzsenkung begünstigten Unternehmen zur Finanzierung heranzuziehen, sind die Abzugsbeschränkungen ausschließlich bei Kapitalgesellschaften geplant. Der weit überwiegend als Personenunternehmen organisierte Mittelstand wird also von den Abzugsbeschränkungen nur in Ausnahmefällen betroffen sein.

Die meisten der gegen das Vorhaben vorgebrachten Vorwürfe sind unberechtigt: Keineswegs geht Deutschland mit den ertragsunabhängigen Elementen international einen Sonderweg. Die meisten Länder belegen ihre Unternehmen sogar in einem weit größeren Umfang als Deutschland mit ertragsunabhängigen Steuern. Das können stark belastende Grundsteuern sein oder aber auch Lohnsummensteuern wie etwa im immer wieder auch für Deutschland genannten "Vorbild" Österreich.

¹⁴⁹ Hendricks (2006).

Die Abzugsbeschränkungen von Zinselementen sind international ebenfalls nichts Neues: So haben die USA eine Abzugsbeschränkung von gezahlten Fremdkapitalzinsen, und Italien, Ungarn sowie auch Frankreich besteuern Wertschöpfungselemente, darunter gezahlte Mieten und Zinsen. Auch Beschränkungen beim Abzug von Zinsen sind im deutschen Steuerrecht nichts Neues. Schon heute dürfen Dauerschuldzinsen nur zur Hälfte die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer mindern. Wenn künftig alle Zinsen und nicht nur Dauerschuldzinsen berücksichtigt werden, erledigt sich das bisher bestehende Abgrenzungsproblem. Durch die Berücksichtigung der Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten usw. werden Umgehungstatbestände ausgeschlossen und Steuergestaltungen erschwert.

Weitgehend unbemerkt geblieben ist leider auch die Absicht der Bundesregierung, die Abzugsbeschränkungen mit einem angemessenen Freibetrag zu koppeln. Der Vorwurf, es käme zu einer Substanzbesteuerung in Verlustphasen, geht durch den Freibetrag nahezu ins Leere. Wer große Verluste erwirtschaftet, wird auch durch die Abzugsbeschränkung keine Steuern zahlen müssen. Wer geringe Verluste erwirtschaftet und durch die Abzugsbeschränkung zur Steuerzahlung verpflichtet wäre, den schützt der Freibetrag.

Im Gegensatz dazu würde die ebenfalls diskutierte deutliche Erhöhung der Grundsteuer für geschäftlich genutzte Grundstücke die Unternehmen auf alle Fälle belasten.

Zu wenig in der Öffentlichkeit beachtet wird, dass die geplanten Abzugsbeschränkungen sich nicht auf die tatsächlichen Zahlungen, sondern nur auf darin enthaltene Finanzierungsanteile beziehen. So wird eine gezahlte Leasingrate von 100 nicht komplett von der Abzugsbeschränkung betroffen, sondern nur der enthaltene Finanzierungsanteil. Bei Leasing von mobilen Anlagen wird pauschal ein Anteil von 25 Prozent unterstellt, hier also 25. Dieser Finanzierungsanteil von 25 wird wiederum nur anteilig - zum Beispiel zu 25 Prozent - von der Abzugsbeschränkung berührt. Das Resultat würde einer nominalen Steuerlast von weniger als 30 Prozent unterworfen. Im Ergebnis würde sich der Leasingaufwand für Unternehmen von 100 auf 101,8 erhöhen. Wegen einer solchen Preissteigerung verlässt niemand das Land.“

8.4 Beurteilung der Regierungsvorschläge zur Besteuerung von Unternehmenseinkommen

Einige wichtige Kriterien zur Beurteilung der Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform 2008, abgeleitet von der Bestandsaufnahme und –analyse in Teil A dieser Untersuchung, werden im Folgenden diskutiert.

(1) Weitere Senkung der tatsächlich bezahlten Unternehmenssteuerbelastung nicht erforderlich

Eine Senkung der durchschnittlich tatsächlich bezahlten Unternehmenssteuern ist nicht erforderlich, da für eine im internationalen Vergleich überhöhte Belastung keine Belege vorgebracht werden. Die häufig als Beleg vorgebrachten ZEW-Zahlen geben, wie Kap. 8.1 erläutert, nur eine theoretisch drohende Steuerbelastung an. Die in Kap. 2 vorgelegten amtlichen Zahlen zeigen eine tatsächlich bezahlte Ertragssteuerbelastung für Unternehmens- & Vermögenseinkommen von rund 16%, Kapitalgesellschaften¹⁵⁰ von ebenfalls rund 16%, weit unterhalb der Hälfte des nominalen Steuersatzes von 39%. Dies steht in Übereinstimmung mit Berechnungen der EU für die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung für Unternehmens- & Vermögenseinkommen¹⁵¹, die für

¹⁵⁰ Vgl. Abb. 2.4a.

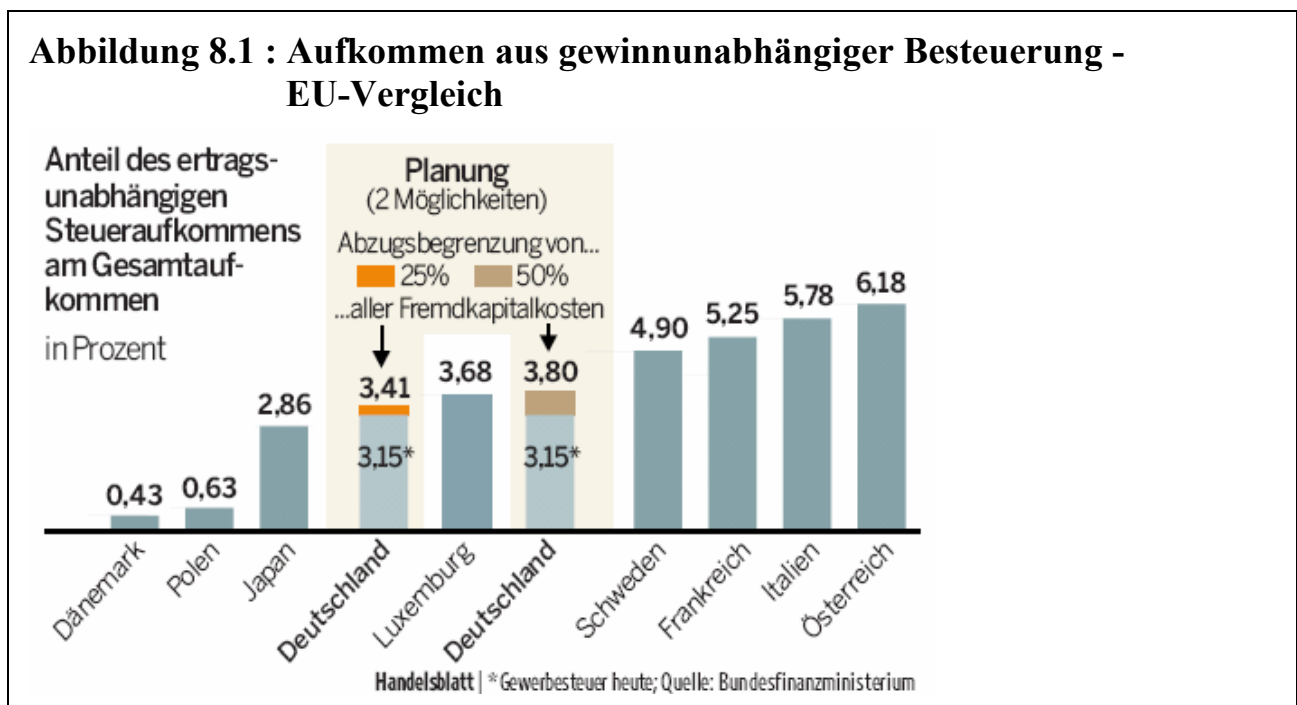
¹⁵¹ Vgl. EU (2006).

Deutschland eine tatsächlich bezahlte Ertragssteuerbelastung von rund 17% angeben, weit weniger als in allen anderen EU-Industriestaaten.

(2) Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen sinnvoll

Irrational und ineffektiv ist das deutsche Steuersystem allerdings mit den im EU-Bereich für Kapitalgesellschaften höchsten nominalen und gleichzeitig sehr niedrigen tatsächlich bezahlten Steuersätzen¹⁵². Deshalb sollte zuerst eine deutliche Ausweitung der Bemessungsgrundlage erfolgen insbesondere durch eine generelle Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen. Teile des Mehraufkommens könnten dann zur Senkung des im internationalen Vergleich hohen nominalen Körperschaftsteuersatzes verwendet werden.

Abbildung 8.1 zeigt, dass Deutschland auch nach Einführung einer generellen steuerlichen Beschränkung des Zinsabzugs nach wie vor einen niedrigen Anteil an gewinnunabhängigen Steuern hätte.



Deshalb sollte in einem ersten Schritt die Bemessungsgrundlage erweitert werden. Hierzu werden in den Regierungseckpunkten 4 Module schlagwortartig erwähnt, deren jeweilige Ausgestaltung aber nicht näher erläutert wird:

Modul 1 : Generelle Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Durch eine generelle Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen¹⁵³ werden alle im Unternehmen erwirtschafteten Kapitalentgelte be-

¹⁵² Vgl. auch Becker/Fuest (2006), S. 41: „..., dass Deutschland sich durch eine hohe reguläre und eine im internationalen Vergleich schlechte Performance bei der Durchsetzung dieser Besteuerung auszeichnet.“

¹⁵³ in den Eckpunkten der Bundesregierung zur Unternehmenssteuerreform gemäß der Terminologie der Gewerbesteuer als 'Hinzurechnung' eines Teils der Schuldzinsen und Schuldzinsanteile zur steuerlichen Bemessungsgrundlage bezeichnet.

steuert, also nicht nur der Gewinn als das Entgelt für das Eigenkapital, sondern auch die ausbezahlten Schuldzinsen und Zinsanteile für Mieten, Pachten und Leasingzahlungen als Entgelt für das Fremdkapital. Dies ist eine einfache und sinnvolle Maßnahme¹⁵⁴ zur Milderung der steuersubventionierten Arbeitsplatzvernichtung und generiert erhebliche Mehrerträge. Die nominalen Steuersätze könnten niedrig angesetzt werden und es würde trotzdem mindestens das bisherige (niedrige) Steueraufkommen erzielt.

Modul 2 : Spezifische Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Bei einer spezifischen Begrenzung des steuerlichen Abzugs von 'übermäßigen' Fremdfinanzierungsaufwendungen¹⁵⁵ würden nicht alle, sondern nur solche Schuldzinsen zugerechnet, die etwa im Verhältnis zum Gewinn (EBIT) oder zum Gesamtkapital¹⁵⁶ besonders hoch sind. Hierfür werden in den Eckpunkten schlagwortartig drei Vorschläge genannt, deren Ausarbeitung durch ihre Verfasser noch aussteht¹⁵⁷ :

(Modul 2a): Mindestbesteuerung von Fremdfinanzierungsaufwendungen - Vorschlag Bayern

Beschränkung des jährlichen Fremdkapitalzinsabzugs auf 60% des Gewinns vor Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen¹⁵⁸ mit einer sehr hohen Freigrenze von bis zu 1 Mio. €. Die übrigen Aufwendungen sollen auf die Folgejahre übertragen werden können¹⁵⁹.

Statt einer mäßigen Belastung für alle Unternehmen resultiert eine steuerliche Belastung mit dem zukünftigen Normalsteuersatz von knapp 30% (vgl. Tabelle 9.0) für den Teil der Schuldzinsen, der extrem hoch ist und deshalb in diesem Reformmodell zukünftig nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein soll. Dies belastet ausschließlich Steueroptimierer und größere in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckende Unternehmen und entlastet zusätzlich „normale“ Unternehmen wegen des Wegfalls der hälftigen Dauerschuldzinszurechnung bei der Gewerbesteuer.

(Modul 2b) Mindestgewinnbesteuerung - Vorschlag Rheinland-Pfalz

„Modell ... will Finanzierungskosten zu maximal 20% anerkennen.“¹⁶⁰

¹⁵⁴ wie ausführlich in Kap. 6 und 7 dargestellt.

¹⁵⁵ Hierbei wurden z.B. in Kröner/Esterer (2006) die US-Regelungen zum 'Earnings Stripping' erwähnt, die den Schuldzinsabzug von US-Auslandstöchtern bei den US-Müttern steuerlich unberücksichtigt lassen, soweit die Schuldzinsen 'übermäßig' sind und an internationale Finanzholdings bezahlt werden (vgl. etwa <http://www.intltaxlaw.com/inbound/earnings/frontpage.htm>, http://www.afire.org/newsletter/2004/earnings_stripping.shtm).

¹⁵⁶ Ähnlich wie §8a KStG: Hier aber für alle Kredite, also auch von Kreditgebern, die keine wesentliche Beteiligung am Unternehmen halten.

¹⁵⁷ Die folgenden Beschreibungen beruhen auf einer zusammenfassenden Darstellung in Handelsblatt (2006). Vgl. auch die Anmerkungen zu Beginn von Kap. 9.1.

¹⁵⁸ Dies entspricht etwa einer 100%-igen Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen nur bei der Gewerbesteuer, beim angedachten sehr hohen Freibetrag allerdings nur für sehr große Unternehmen.

¹⁵⁹ Der DIHK-Steuerexperte Kühn meinte hierzu: „Das Modell könnte helfen, die Fremdfinanzierung in geordnete Bahnen zu lenken.“ Sehr positiv dazu auch Kröner/Esterer (2006).

¹⁶⁰ Dies entspricht einer 80%-igen Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen nur bei der Gewerbesteuer. Offensichtlich bezieht sich dieser Vorschlag nur auf die Gewerbesteuer-Abzugsfähigkeit, weil mit

(Modul 2c) Zins-Schranke - Vorschlag Hessen

„Ein Unternehmen muss zuerst die Zinsgewinne von den Finanzierungskosten abziehen. Diesen Betrag kann es bis zu 40% des Gewinns abziehen, den Rest vortragen.“¹⁶¹ Dieses Reformmodell verhindert systematisch eine Mehrfachbelastung von bezahlten Schuldzinsen.

Beurteilung: Alle diese spezifischen Begrenzungen wären ein erster Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bliebe ein erheblicher Teil der in Deutschland erzielten Kapitalentgelte, nämlich die 'normalen' Schuldzinsen, Zinsanteile und Lizenzgebühren, in Deutschland weiterhin unbesteuert. Wird zudem, wie bei der Mindeststeuer im Reformmodell 'Bayern' angedacht, eine sehr hohe Freigrenze oder gar ein hoher Freibetrag eingeführt, werden höchst komplizierte¹⁶² und gegebenenfalls durch Aufspaltungen u.Ä. umgehbare weitere komplizierte Sondervorschrift geschaffen werden, die wenig bewirken und wenig Steuern erbringen, aber viel Verwaltungskosten verursachen.

Die Senkung der nominalen Steuersätze müsste dann bei angestrebter Aufkommensneutralität geringer gehalten werden, andernfalls käme es zu massiven Steuerausfällen.

Modul 3 : Verschärfte Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen

Durch eine verschärfte Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen (§8a KStG), die Anfang 2003 schon einmal angedacht war, würden ausschließlich einheimische mittelständische Unternehmen belastet werden¹⁶³. Selbst eine generelle Ausdehnung auf Bürgschaften, die bereits 2003 nach kurzer Zeit auf Druck der internationalen Finanzindustrie zurückgenommen wurde¹⁶⁴, könnte auf im Ausland verbürgte Kredite nur schwer umgesetzt werden und würde sich letztlich primär nur auf in Deutschland abgeschlossene Kreditgeschäfte auswirken – ein weiterer Schritt zur Vertreibung und Vernichtung von deutschen Bankarbeitsplätzen.

Modul 4 : Erhöhung der Grundsteuer; Lohnsummenkomponente

Die angedachten Maßnahmen zur Verstetigung der kommunalen Einnahmen (Grundsteuer C, Lohnsummenkomponente) sind je nach Ausgestaltung unterschiedlich zu bewerten. Eine Erhöhung der Grundsteuer für Gewerbegrundstücke in Richtung international übliches Niveau wäre zu überlegen, sollte aber im Rahmen der ohnehin anstehenden Grundsteuerreform durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Unterscheidung in gewerbliche und andere Grundstücke sehr verwaltungsaufwändig ist

einem niedrigeren Steueraufkommen als bei der von Steinbrück vorgeschlagenen generellen 50%-igen Beschränkung bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer gerechnet wird.

¹⁶¹ Wenn damit die Begrenzung des Zinsabzugs in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der geltend gemachten Zinsen gemeint ist, wirkt sich dieser Vorschlag im laufenden Jahr wie die unter (1) diskutierte allgemeine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen aus. Bei einer Vortragsfähigkeit der im laufenden Jahr nicht geltend gemachten Schuldzinsen auf Folgejahre ergäben sich – je nach Ausgestaltung - mehr oder weniger große Unterschiede.

¹⁶² Die Vorschläge würden (je nach Ausgestaltung) mehr oder weniger große Umsetzungsprobleme aufwerfen, insbesondere wenn die in einem Jahr nicht absetzbaren Schuldzinsen auf Folgejahre vorgetragen werden könnten.

¹⁶³ Vgl. Kap. 4.2 und die Beispiele in den Tabellen 12.2 und 12.3 im Anhang.

¹⁶⁴ Schreiben des BMF vom 15.7.2003 zu §8a KStG.

und insbesondere bei nicht betriebsnotwendigen Grundstücken zu Umgehungsreaktionen führen kann.

Eine Lohnsummenkomponente ist strikt abzulehnen, da dies die Überbelastung der Löhne¹⁶⁵ weiter erhöhen würde.

(3) Einführung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und für Körperschaftsteuer problematisch

Eine einheitliche Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und Körperschaftsteuer wäre verwaltungsarm, aber mit erheblichen Risiken verbunden. Dadurch würde nämlich der besondere Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer im Unterschied zur Körperschaft- und Einkommensteuer beseitigt. Das könnte der erste Schritt zur Abschaffung bzw. Überführung dieser Steuer in eine bloße kommunale Zuschlagsteuer sein¹⁶⁶, weil damit die Einbeziehung von gewinnunabhängigen Bestandteilen in die Bemessungsgrundlage mit einem Federstrich jederzeit abgeschafft werden könnte.

„Zunächst fand ich das Argument durchaus einleuchtend, dass so die Körperschaft- und die Gewerbesteuer eine einheitliche Bemessungsgrundlage bekommen und Bürokratie abgebaut werden kann. Inzwischen weiss ich: Das ist blanker Unsinn“, so der bayerische Finanzminister¹⁶⁷, und weiter: „Diese Steuern sind zweierlei Paar Schuhe: Die Gewerbesteuer hat zwingende systembedingte Abweichungen gegenüber der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Das kann man nicht vereinheitlichen.“

Vor allem bestehen Risiken in Zusammenhang mit der geplanten europäischen Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen. Im Zuge der EU-Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen könnten die gewinnunabhängigen Teile aus der deutschen Bemessungsgrundlage wieder herausfallen, und dann nicht nur bei der föderalen, sondern auch bei der kommunalen Steuer. Damit erwiese sich die von der Bundesregierung vorgesehene Einbeziehung in beide Bemessungsgrundlagen eher als ein trojanisches Pferd zu ihrer vollständigen Abschaffung. Andererseits könnte die nun in Deutschland avisierte einheitliche Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und Körperschaftsteuer auch eine Chance darstellen, dieses Modell als Vorbild für die EU-harmonisierte Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer zu verwenden.

(4) Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer problematisch

Auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Abschaffung der Abziehbarkeit der Gewerbesteuer von der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei der Einkommen- und bei der Körperschaftsteuer könnte ein Einfallstor zu ihrer Abschaffung sein. Die Gegner einer allgemeinen Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Schuldzinsen verweisen schon heute auf die EU-Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie¹⁶⁸. Dort ist

¹⁶⁵ Vgl. Kap. 2.3.

¹⁶⁶ wie es z.B. von der Stiftung Marktwirtschaft vorgeschlagen wurde.

¹⁶⁷ in: Sieben Fragen an Kurt Faltlhauser. Handelsblatt v. 6.8.2006, S. 5.

¹⁶⁸ Vgl. EC (2003): „Ziel dieser Richtlinie ist es, steuerliche Hindernisse in Verbindung mit der grenzüberschreitenden konzerninternen Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zu beseitigen. Die Richtlinie regelt die Besteuerung grenz-

zwar nur die Abschaffung von Quellensteuer auf Einkünfte in Form von Schuldzinsen und Lizenzgebühren, die in einem Mitgliedstaat anfallen, geregelt, nicht hingegen die Einbeziehung von Schuldzinsen in die Bemessungsgrundlage. Aber trotzdem könnte man bei sehr weiter Auslegung der Richtlinie die Einbeziehung der in eine einheitliche Bemessungsgrundlage bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer als Besteuerung der Schuldzinsen als Einkünfte deuten. Dieser Deutungsversuch wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn der eigenständige Charakter der Gewerbesteuer als rein lokale Kommunalsteuer zur Deckung der Infrastrukturaufwendungen der Kommune erhalten bliebe. Diese Trennung in „zweierlei Schuhe“ wird deutlich, wenn wie bisher

- die Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Gewerbesteuer als Kosten abzugsfähig) abgezogen werden kann und
- die Begrenzung des Abzugs von Finanzierungsaufwendungen nur bei der Gewerbesteuer wirksam gemacht wird.

(5) Begünstigungen für Personenunternehmen

Begünstigung von Personenunternehmen durch eine Investitionsrücklage sinnvoll: Die angedachte Investitionsrücklage würde hingegen sehr gut zum Konzept der Unternehmenssteuerreform passen. Die bereits bestehende – allerdings sehr komplizierte - Rücklagenbegünstigung (§7g EStG) für Investitionen könnte gerade für kleinere und mittlere Unternehmen ausgeweitet werden; damit würden in diesem Bereich massive zusätzliche Investitionen angeregt, da gerade hier wegen des direkten persönlichen Zusammenhangs von Steuerzahlung versus Investitionsentscheidung steuerinduzierte Liquiditätsverbesserungen eine besonders große Rolle spielen.

Thesaurierungsbegünstigungen für Personenunternehmen problematisch: Eine generelle Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen wurde bereits im Rahmen der Arbeiten der Gemeindefinanzreformkommission 2003¹⁶⁹ als höchst kompliziert (‘nicht administrabel’) verworfen. Es gibt auch gar keinen sachlichen Grund, warum ein derartiges Wahlrecht eingeräumt werden sollte. Jedem Personenunternehmen steht es frei, sich in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln und dann alle Vor-, aber auch Nachteile¹⁷⁰ zu genießen¹⁷¹.

Die Thesaurierungsbegünstigung führt dann zu dauerhaften Steueraufkommensminderungen, wenn die häufig im Bereich des Spitzensteuersatzes liegenden Anteilseigner Gewinne im Unternehmen belassen und die einbehaltenen Gewinne in – jedenfalls mittelfristig - steuerfreien Anlagen wie Immobilien, Auslandsinvestitionen und Wertsteigerungsfonds angelegt werden, also für Investitionen, die keine inländische

überschreitender Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in der Europäischen Union zwischen verbundenen Unternehmen (mindestens 25% Anteilsbesitz). Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie Folgendes vor:

- Abschaffung der Quellensteuer auf Einkünfte in Form von Lizenzgebühren, die in einem Mitgliedstaat anfallen;
 - Abschaffung der Quellensteuer auf Einkünfte in Form von Zinsen, die in einem Mitgliedstaat anfallen.“

¹⁶⁹ Gemeindefinanzreform (2003b).

¹⁷⁰ z.B. im Steuer-, Gesellschafts- und Haftungsrecht.

¹⁷¹ Wenn einzelne Gesellschafter durch die Umwandlung Nachteile erleiden und deshalb die Umwandlung zu blockieren drohen, so müssen die begünstigten Gesellschafter ihnen diese Nachteile entgelten, um eine Umwandlung zu ermöglichen.

Wertschöpfung und Arbeitsplätze hervorbringen. Wenn hingegen die einbehaltenen Gewinne für produktive Investitionen in Deutschland verwendet werden – genau diesem Zweck soll ja die diskutierte Thesaurierungsbegünstigung dienen – werden die resultierenden Gewinne sofort in Deutschland voll besteuert. Das wäre eine weitere der vielen Irrationalitäten des deutschen Steuersystems: 'Richtiges' Verhalten würde besteuert, 'falsches' Verhalten entgeht zumindest kurz- und mittelfristig der deutschen Besteuerung.

Durch die von der Bundesregierung geplanten Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer würden Personenernehmen zusätzlich belastet. Die Bundesregierung schlägt zum Zweck einer annähernd gleichen Belastung von einkommen- und von Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen eine Verdoppelung¹⁷² des bisher schon möglichen Abzugs einer kalkulatorischen Gewerbesteuerbelastung von der Einkommensteuerschuld vor. Wegen der Erhöhung dieser unsinnigen Pauschalisierung statt der Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer würden noch stärker als bisher Steuerpflichtige begünstigt, die ihren Betriebssitz in Gemeinden mit dem Mindesthebesatz von 200% legen. Bisher können sie wegen der Pauschalisierung den nominalen Steuersatz von 42% auf 39,1%¹⁷³ absenken, zukünftig dann sogar auf 34,8%¹⁷⁴, **eine Reduzierung des nominalen Spitzensteuersatzes um 7,2 %-Punkte!**

(6) Weitere Verschlechterungen der Abschreibungsbedingungen sind kontraproduktiv

Bei der Unternehmenssteuerreform 2008 plant die Regierung, die erst 2006 wieder auf 30% erhöhte degressive Abschreibung zu reduzieren oder ganz abzuschaffen zur vorübergehenden Gegenfinanzierung der geplanten Steuersatzsenkungen. Dies führt mittelfristig nicht nur zum Ruin der Staatshaushalte, weil Steuersatzsenkungen das Steueraufkommen insgesamt dauerhaft reduzieren, Abschreibungsverschlechterungen aber nur zu einem Vorziehen von Steuerzahlungen führen, sondern vermindert auch die ohnedies zu geringe Neigung zu inländischen Realinvestitionen noch weiter.

Als ein Argument gegen 'überhöhte' Abschreibungen wird vorgebracht, diese würden einen weiteren Aufbau von 'stillen Reserven' in Form unbesteuert er Erträge begünstigen. In der Tat: Wenn insgesamt wegen geringerer Liquidität weniger investiert wird, so können auch weniger 'stille Reserven' entstehen – hier zeigt sich die Absurdität des Arguments. Die Bundesregierung macht keinerlei Vorschläge zur dringend erforderlichen Besteuerung bisher unbesteuert er Erträge, also zur allgemeinen Wertaufholung von 'stillen Reserven'¹⁷⁵. Vielmehr will sie – zur vorübergehenden Gegenfinanzierung von endgültigen Steuerausfällen – die Abschreibungsbedingungen wei-

¹⁷² von bisher „180%“ auf „380%“.

¹⁷³ $GewSt = 200\% \cdot 5\% / (1 + 5\% \cdot 200\%) = 9,09\%$; $ESt = 42\% (EStSatz) - 5\% \cdot 200\% / (1 + 5\% \cdot 200\%) \cdot 42\%$ (Abzug der GewSt von der ESt-Bemessungsgrundlage) - $180\% \cdot 5\% / (1 + 5\% \cdot 200\%)$ (pauschale GewSt-Anrechnung) = $42\% - 3,82\% - 8,18\% = 30\%$; Steuerbelastung = $GewSt + ESt = 39,09\%$.

¹⁷⁴ $GewSt = 200\% \cdot 4\% = 8\%$; $ESt = 42\% (EStSatz) - 0\%$ (kein Abzug der GewSt von der ESt-Bemessungsgrundlage) - $380\% \cdot 4\%$ (pauschale GewSt-Anrechnung) = $42\% - 0\% - 15,2\% = 26,8\%$; Steuerbelastung = $GewSt + ESt = 34,8\%$.

¹⁷⁵ Vgl. zur Notwendigkeit insbesondere Kap. 7.2.

ter verschlechtern. Dies führt nur zu einem Vorziehen von Steuereinnahmen zu Lasten der Liquidität bei Realinvestitionen in Deutschland.

Stattdessen sollten – wie in Kap. 7.3 erläutert – bisher unbesteuerte Erträge schrittweise versteuert werden. Das resultierende Steueraufkommen könnte zu einer Verbesserung der Liquidität durch günstigere Abschreibungsbedingungen verwendet werden; der nachhaltige Aufbau neuer 'stiller Reserven' würde dann durch die nach einigen Jahren einsetzende Wertaufholung verhindert.

8.5 Beurteilung der Regierungsvorschläge zur Besteuerung von Vermögenseinkommen

(7) Spezielle Steuerbegünstigung von Immobilienunternehmen (REIT) sind kontraproduktiv

Die Bundesregierung plant, ab 2007 die Erträge von Immobilienvermögen beim Unternehmen ganz steuerfrei zu stellen und die Erträge nur noch beim Aktionär zu besteuern, allerdings nur dann, wenn die Immobilien in die Rechtsform eines 'Real Estate Investment Trusts' (REIT) überführt werden¹⁷⁶. Dies widerspricht in mehrfacher Hinsicht der Grundidee der Unternehmenssteuerreform 2008, die eine einheitliche, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst rechtsformunabhängige Besteuerung aller in Deutschland erwirtschafteten Erträge beim Unternehmen mit gleichmäßigen Sätzen und niedrigen Befolgungskosten zum Ziel hat. Es werden nun neue Sonderbesteuerungsformen für Immobilienvermögen geschaffen, die insbesondere alle gewerblichen Immobilienbesitzer veranlassen werden, ihre Immobilien in diese neue Organisationsform überzuführen.

Inländische Anteilseigner dieser Trusts werden dann zukünftig zum vollen deutschen Einkommensteuersatz besteuert, ausländische Eigentümer nur mit dem deutschen Kapitalertragssteuersatz von maximal 20%, für Empfänger z.B. in Irland nur mit 10%¹⁷⁷. Damit werden noch stärker als bisher Arbeitsplätze von deutschen Finanzprovidern ins Ausland verdrängt, weil eine Kapitalverwaltung im Ausland steuerliche Vorteile erbringt.

Nicht entlastet werden hierdurch in Deutschland tätige Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die – im Gegensatz zu den Immobilienunternehmen – besonders stark dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Begünstigt werden letztlich die großen Besitzer von Immobilienunternehmen, insbesondere die ausländischen Aufkäufer großer Immobilienbestände, die durch die Einführung dieser Steuerprivilegien massive Wertsteigerungen erfahren; so sind z.B. in Großbritannien nach Ankündigung entsprechender Vergünstigungen im Mai 2006 die Anteilswerte der Immobilienaktien um mehr als 10% nach oben gesprungen: ein Steuergeschenk für Immobilienbesitzer zu Lasten der anderen Steuerzahler, die dann noch mehr bezahlen müssen.

¹⁷⁶ Vgl. etwa HSBC (2004), Runde/Pronold (2006) und BMF (2006).

¹⁷⁷ limitiert im Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Irland.

Reformbedarf: Statt der Einführung von REITs sollten die ganzen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften des Gewerbesteuergesetzes bereinigt werden: Grundprinzip muss sein, dass alle in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte der Gewerbesteuer unterliegen. Warum sind eigentlich derzeit Erträge aus der Wohnungs-Immobilienverwaltung auf Antrag des Eigentümers gewerbesteuerfrei¹⁷⁸? All diese vermutlich aus der Wohnungsnot der Nachkriegszeit resultierenden Sondervorschriften zur Teilbefreiung von der Gewerbesteuer sollten abgeschafft werden, insbesondere da sie verhindern, dass alle in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte auch in Deutschland besteuert werden können.

(8) Erbschaftsteuerfreistellung des Betriebsvermögens nicht erforderlich

Die Bundesregierung will noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerfreistellung aller vererbten Betriebsvermögen vorlegen. Durch die Erbschaftsteuerbelastung sei nämlich der Fortbestand gerade von mittelständischen Betrieben und damit auch deren Arbeitsplätze gefährdet.

Nun soll ein höchst kompliziertes Gesetz zur Erbschaftsteuerbefreiung von Betriebsvermögen beschlossen werden. Dabei soll zwischen unabdingbar betriebsnotwendigen und deshalb erbschaftsteuerbegünstigten Vermögen¹⁷⁹ einerseits sowie nicht betriebsnotwendigen Vermögen andererseits unterschieden werden. Natürlich werden alle Erblasser zukünftig versuchen, schon im Vorfeld ihre Vermögenswerte als betriebsnotwendig zu deklarieren: Ein großes Beschäftigungsprogramm für Steuerberater, Finanzbeamte, Rechtsanwälte und Finanzgerichte – der Staat hat ein verringertes Steueraufkommen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand, die Erblasser und Erben alimentieren mit einem Teil ihrer Erbschaftsteuerersparnis ihre Steuerberater und Anwälte. Die Leidtragenden sind – wie meist bei derartigen Gesetzen – die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die dann noch mehr Steuern und Abgaben tragen müssen.

¹⁷⁸ §9(1)Satz2 GewStG.

¹⁷⁹ z.B. entsprechende Immobilien, Geldbestände, Beteiligungen etc..

Kasten 8.1 : Erbschaftssteuerfreistellung des Betriebsvermögens nicht erforderlich

Ein Bericht der WDR-Sendung Monitor¹⁸⁰ zeigt die Fakten:

Die hohe Erbschaftssteuer sei ein Jobkiller, gefährde den Fortbestand hunderter von Familienbetrieben, besonders im Mittelstand. So zogen die Verbandssprecher jahrelang durch die Lande.

Ludwig Georg Braun, DIHK Präsident: "Ohne Zweifel ist es wichtig, dass das Erbschaftssteuerrecht modernisiert wird, um Arbeitsplätze in unserem Land zu erhalten." **Hanns-Eberhard Schleyer, Generalsekretär Zentralverband Deutsches Handwerk:** "Es ist gerade für die kleinen und mittleren Handwerksbetriebe oft ein finanzielles Problem, für den Unternehmer, diese Erbschaftssteuerschuld dann auch tatsächlich leisten zu können." **Ludolf von Wartenberg, BDI-Hauptgeschäftsführer:** "Ich habe das gehört, dass es Fälle gegeben hat, wo dann im Endeffekt die finanziellen Mittel nicht ausgereicht haben, die Erbschaftssteuer zu bezahlen." Aber konnten Erben tatsächlich das Geld nicht aufbringen, mussten kleine und mittlere Betriebe dicht machen?

Im Bundesfinanzministerium haben die Beamten das Argument geprüft. Sie haben die Wirtschaftsverbände nach Beispielen gefragt, sie haben in den Statistiken gesucht, sie haben in allen Bundesländern nachgeforscht. Gefunden haben sie nichts. Nur, veröffentlichen durften sie das verblüffende Ergebnis nicht: "Die immer wieder vorgetragene Behauptung, die Erbschaftssteuer gefährde den Fortbestand mittelständischer Familienunternehmen, ist bisher durch keinen konkreten Fall belegt." Wie ist das nun mit dem Firmensterben?

Wir fragten die Lobbyisten. "Kennen Sie denn Beispiele, wo Unternehmen in Schwierigkeiten geraten sind?" **Ludwig Georg Braun, DIHK Präsident:** "Ich persönlich vielleicht, ich persönlich nicht, aber ich könnte Ihnen viele Betriebsberater des Handwerks nennen, die Ihnen auch konkrete Fälle nennen können." **Hanns-Eberhard Schleyer, Generalsekretär Zentralverband Deutsches Handwerk:** "Es hat keinen Fall einer Insolvenz gegeben." **Ludolf von Wartenberg, BDI-Hauptgeschäftsführer:** "Man wird schlecht sagen können, alleine wegen der Erbschaftssteuer, das glaube ich auch nicht."

Prof. Lorenz Jarass, Fachhochschule Wiesbaden: "Es war diese generelle Propaganda, es gebe angeblich Hunderte und Tausende von Fällen, wo mittelständische Betriebe zusammengebrochen und geschlossen worden sind, weil diese Erbschaftssteuerzahlung so unerträglich hoch gewesen sei, und deshalb müsse man das Gesetz einführen. Es gibt nicht einen derartig nachgewiesenen Fall. Und trotzdem führt man das Gesetz ein!"

(9) Besteuerung aller privaten Kapitalerträge und Wertzuwächse sinnvoll

Diese Vorschläge werden im engen Zusammenhang mit der Reform der Unternehmensbesteuerung gemacht; deshalb sollen sie hier skizziert und bewertet werden.

Derzeit werden nur der Privatperson tatsächlich zugeflossene Kapitalerträge besteuert, Wertsteigerungen bleiben unbesteuert, es sei denn, sie werden innerhalb von bestimmten Haltefristen¹⁸¹ durch Verkauf realisiert. Dadurch ist es insbesondere Besitzern von größeren Kapitalvermögen ganz legal möglich, dauerhaft ihre privaten Kapitalerträge einer Besteuerung zu entziehen.

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung plant, zumindest in Zukunft entstehende Wertsteigerungen auch bei Privatvermögen zu besteuern. Die konkrete Durchführung ist aber noch unklar, in jedem Fall sollen aber auch weiterhin nur bei Verkauf des Vermögensteils realisierte Wertsteigerungen besteuert werden; bei dauerhaftem

¹⁸⁰ Vgl. Erbschaftssteuer (2006).

¹⁸¹ Aktien 1 Jahr, Immobilien 10 Jahre.

Halten von Vermögensgegenständen sollen also auch zukünftig Wertsteigerungen dauerhaft unbesteuert bleiben.

Sehr konkretisiert ist hingegen der Vorschlag zur Einführung einer Abgeltungssteuer von 25%¹⁸² auf private Kapitalerträge. Mit dieser 'flat rate' Steuer für private Kapitalerträge wird deren Besteuerung gänzlich entkoppelt von der individuellen Höhe des Einkommensteuersatzes des Begünstigten. Dies begünstigt vor allem Spitzenverdiener, die nun auf Zinserträge statt derzeit maximal 45% nur noch 25% Steuern bezahlen müssen. Wenn, wie vorgesehen, gleichzeitig das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden erträge abgeschafft wird, so belastet dies vor allem Bezieher von mittleren Einkommen: Bei einem Einkommensteuerspitzenatz von z.B. 30% mussten sie bisher 15% Steuern auf Dividenden erträge bezahlen, zukünftig bezahlen sie den Abgeltungssatz von 25%; beim Spitzensteuersatz von 45% („Reichensteuer“) waren bisher 22,5% zu bezahlen, zukünftig mit 25% nur geringfügig mehr. Zudem können dann wieder alle Finanzierungskosten für den Erwerb von Aktien steuerlich geltend gemacht werden; dies begünstigt vor allem größere Vermögen, die weniger auf die (steuerpflichtige) Dividende, sondern auf die (steuerfreie) Wertsteigerung achten: Finanzierungskosten werden geltend gemacht, die resultierenden Wertsteigerungen bleiben steuerfrei.

Es bleibt völlig unklar, auf welche Weise die Einführung einer Abgeltungssteuer in Deutschland das Wirtschaftswachstum begünstigen und zu neuen Arbeitsplätzen führen soll. Will man trotzdem eine Abgeltungssteuer einführen, so müssen Schuldzinsen beim auszahlenden Unternehmen vorbelastet werden, weil sonst Fremd- gegenüber Eigenkapitaleinsatz noch stärker privilegiert würde: Die Eigentümer würden dann ihr mit bis zu 50% steuerlich belastetes Eigenkapital aus dem Unternehmen herausziehen und als nur mit 25% belasteten Kredit zurückgeben. Um dies zu verhindern müssten die Sonderregeln zur Begrenzung der Gesellschafterdarlehen, die mittelständische Unternehmen benachteiligen, noch verschärft werden.

¹⁸² ab 2009; in einer ersten Stufe ab 2008 30%.